

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt-Nr. 18 „Am Reitweg“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 04-95 „Am Reitweg“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Das Grundstück liegt im Stadtbereich Landshut, Gemarkung Ergolding und umfasst die gesamte Flurnummer 439. Die Grundstücksgröße beträgt 0,677 ha. Unmittelbar nördlich verläuft die Autobahntrasse der A92. Das Grundstück, sowie die umliegenden Flächen, werden landwirtschaftlich genutzt.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftplanung

Für das Planungsgebiet und seinem Umfeld sind im Landschaftsplan, wie im wirksamen Flächennutzungsplan, Acker- und Grünlandflächen dargestellt. Beidseits der Autobahntrasse im Norden sind abschirmende, straßenbegleitende Eingrünungen vorhanden. Parallel dazu verläuft auch die Anbauverbotszone der A92, welche zum Teil auf dem Planungsgebiete zu liegen kommt. Die best. 20-kV-Mittelspannungsfreileitung durchquert ebenfalls den Planungsbereich von Nordwest nach Südost und begünstigt somit die Einspeisung der PV-Anlage ins Stromnetz.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Das ausgewiesene Sondergebiet, soll der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen und nach EEG-Gesetz gefördert werden. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Am Reitweg“ soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04-05 „Am Reitweg“ erfolgen. Nachdem Ackerflächen in 2010 aus der Förderung genommen wurden, tritt hier die Förderung nach EEG §32 Abs.1 (3c) – Flächen längs von Autobahnen – in Kraft. Der Flächennutzungsplan gibt ausschließlich die Nutzung für eine Freilandphotovoltaikanlage auf bestimmte Zeit frei. Dieser Zeitraum ist die vollfunktionsfähige und wirtschaftliche Betriebszeit der Anlage nach den Regeln der Technik beschränkt auf 20 Jahre. Nach dieser Zeit ist die Anlage abzubauen und das Grundstück wieder als landwirtschaftliche Fläche zu nutzen.

Mit der Errichtung der PV-Anlage werden Ziele der CO₂ – Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

Durch die angrenzende Infrastruktur (Autobahn) gilt die Fläche als vorbelastet. Die Fläche erfüllt keine Erholungsfunktion. Das Gelände ist im Norden durch das Straßenbegleitgrün zur Autobahn abgeschirmt.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Mensch:

Keine Beeinträchtigung für den Menschen.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Der Boden der Planungsfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und gilt daher als vorbelastet. Im Zuge der Überplanung ist keine Versiegelung geplant.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Boden:

Durch die Errichtung der Solarmodule wird der Boden künftig in eine extensive Wiesenfläche umgewandelt. Durch die aufgeständerte Bauweise erfolgt keine Bodenversiegelung und ermöglicht einen einfachen Rückbau.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Durch die Überstellung dieser kleinen landwirtschaftlichen Fläche mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Änderung hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft. Die bestehenden Grünbereiche bleiben erhalten. Durch die neu ausgewiesene Ausgleichsfläche wird zusätzlich verbesserter Naturraum erzeugt.

- Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Klima/Luft

Bei der Bebauung von Flächen mit Solar-Modulen kommt es durch die Erwärmung zu einer Veränderung des Kleinklimas. Punktuelle Erwärmungen können durch die angrenzenden bestehenden Grünzonen kompensiert werden. Erneuerbare Energien, darunter die Kraft Sonne, gilt als umweltfreundliche und saubere Energiequelle, welche besonders dadurch verstärkt erschlossen und genutzt werden sollte (siehe dazu Entwurf LEP).

4.4 Schutzgutaspekt Wasser

Durch die Minimierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung von Bohrpfählen bei der Errichtung der Modulunterkonstruktion und der durch die Verschattung einzuhaltenen Reihenabstand, läßt genügend Raum, dass anfallendes Niederschlagswasser auf den Boden trifft und aufgenommen werden kann.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Wasser**

Der Grundwasserspiegel wird durch die Umnutzung nicht zusätzlich belastet.

4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume

Es handelt sich ausschließlich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, in unmittelbarer Nähe zur Autobahn, bzw. dem Autobahnzubringer. Arten- und Biotopschutzbelange sind nicht betroffen.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Arten und Lebensräume**

Gegenüber dem Ist-Zustand führt die Photovoltaiknutzung zu keinem Verlust an Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Eine Aufwertung der bestehenden Fauna und Flora ist durch die Vorbelastung nur eingeschränkt möglich.

4.6 Schutzgutaspekt Landschaftsbild

Die Errichtung der geplanten PV-Anlage verändert die optische Erscheinung des Landschaftsbildes nur gering. Dies wird durch Eingrünung abgemildert. Der weitgrößere Eingriff erfolgte durch den Bau der Autobahntrasse. Durch die vorgenommenen Eingrünungen werden die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild eingefügt.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Landschaftsbild**

Die geplanten Kollektoren werden durch niedrigere Aufstellungsweise und Eingrünung bestmöglich in die Landschaft integriert.

4.7 Schutzgutaspekt Bodendenkmäler

Im Planungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt

5 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.3 Maßnahmen Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Bebauungsplanverfahren durchgeführt.